

Landesanglerverband Thüringen
Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer
und Natur e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz



Regelung der Gültigkeit von Jahresfischereierlaubnisscheinen 2023/24
für Mitglieder des Thüringer Gewässerverbundes des LAVT - Sicherstellung der Fangauswertungen

Sehr geehrter Herr Schöffler,

wie in den Jahren davor, möchten wir Sie über die Gültigkeitsdauer der Jahresfischereierlaubnisscheine für den Thüringer Gewässerverbund und für die Gewässer des Saalekaskade 2023/24 informieren.

Um sicherzustellen, dass die Mitglieder Ihre Fangbücher abgeben und der Verein die Fangauswertung möglichst genau durchführen kann, haben wir uns auch dieses Mal dafür entschieden, die Gültigkeit der **Jahresfischereierlaubnisscheine 2023** (100,00 / 55,00 Euro-Karte) für die Mitglieder des Thüringer Gewässerverbundes und für die Gewässer der Saalekaskade bis zum **31. Januar 2024** zu verlängern.

Gleichzeitig gilt der **Jahresfischereierlaubnisschein 2024** (100,00/55,00 Euro-Karte) für die Mitglieder des Thüringer Gewässerverbundes und für die Gewässer der Saalekaskade ab dem **05. Dezember 2023**.

Bei Kontrollen durch die staatliche Fischereiaufsicht muss der Angler am Gewässer in der Zeit vom **05.12.2023** bis **31.01.2024** neben einem gültigen staatlichen Fischereischein den

Mitgliedsausweis des LAVT mit DAFV- Beitragsmarke 2023 oder 2024 und den Jahresfischereierlaubnisschein 2023 oder 2024 für den Thüringer Gewässerverbund oder für die Gewässer des Saalekaskad (100,00 / 55,00 Euro-Karte) vorlegen können.

Diese Regelung, welche ausschließlich bis zum **31. Januar 2024** gilt, ist auch ein Entgegenkommen an die im LAVT organisierten Anglerinnen und Angler, deren Vereine erst Anfang 2024 die Beitragskassierung und Ausgabe der neuen Marken vornehmen.

Bitte sehen Sie die obigen Regelungen nicht als eine Selbstverständlichkeit an. Hier macht sich Ihr Verband für seine Mitglieder stark und dies entgegen der gesetzlichen Regelungen.

So heißt es im **Thüringer Fischereigesetz, § 14 Erlaubnisschein zum Fischfang**

(1) Der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter entscheidet über die Ausgabe des Erlaubnisscheins. Ein Erlaubnisschein zum Fischfang darf, unbeschadet der Regelung in § 26 Abs. 3, nur an natürliche Personen erteilt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind. **Er darf höchstens für ein Kalenderjahr erteilt werden. Diese gesetzliche Regelung gilt also für alle Vereine bzw. Fischereipächter in Thüringen, auch wenn wir diese für wenig praktikabel bzw. sinnvoll im Interesse der ordnungsgemäßen Auswertung der Fangbücher halten.**

Für Angler, welche erst ab dem 01.01.2024 Mitglied im Verein werden, kann die obige Sonderregelung natürlich nicht gelten. Sie benötigen einen Mitgliedsausweis des LAVT mit der aktuellen Beitragsmarke 2024 und einen Fischereierlaubnisschein für 2024.



Landesanglerverband Thüringen e.V.

Magdeburger Allee 34

99086 Erfurt